

Satzung über die Verleihung der Bürgermedaille für verdiente
Bürgerinnen und Bürger in Petershausen

Auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung erläßt die Gemeinde Petershausen folgende Satzung:

**Satzung über die Verleihung der Bürgermedaille für verdiente
Bürgerinnen und Bürger in Petershausen**

§ 1

Voraussetzungen für die Verleihung

1. Die Gemeinde stiftet für Frauen und Männer, die sich durch langjährige aktive ehrenamtliche Tätigkeit in Vereinen, Organisationen und sonstigen Gemeinschaften mit kulturellen, sportlichen, sozialen, kirchlichen oder anderen, gemeinnützigen Zielen hervorragende Verdienste erworben haben und der Auszeichnung würdig sind, als ehrende Anerkennung eine Bürgermedaille. Die Bürgermedaille wird durch Beschluß des Gemeinderates verliehen.
2. Die Verdienste sollen vorrangig im örtlichen Bereich erbracht worden sein.
3. Die zu ehrenden Personen sollen Gemeindebürger sein. Personen, die nicht Gemeindebürger sind, können die Bürgermedaille nur erhalten, wenn sie neben ihrer Verdienste nach Absatz 1 der Gemeinde in besonderer Weise verbunden sind.

§ 2

Bürgermedaille, Anstecknadel, Urkunde

1. Die Bürgermedaille besteht aus Silber, hat einen Durchmesser von 50 mm und trägt auf der Vorderseite das Wappen der Gemeinde, auf der Rückseite die Inschrift "Für hervorragende Verdienste um die Gemeinde" mit der Umschrift "Gemeinde Petershausen".
2. Zur Bürgermedaille wird eine Anstecknadel verliehen. Sie hat einen Durchmesser von 12 mm und trägt das Wappen der Gemeinde, die Inschrift "Für hervorragende Verdienste um die Gemeinde" und die Umschrift "Gemeinde Petershausen".
3. Die Geehrten erhalten neben der Bürgermedaille eine Urkunde über die Verleihung der Bürgermedaille. Die Verleihung wird im Amtsblatt (Informationsblatt) der Gemeinde bekanntgemacht.
4. Die mit der Bürgermedaille ausgezeichneten Personen werden zu repräsentativen Veranstaltungen als Ehrengäste der Gemeinde geladen.

§ 3
Vorschläge

Vorschläge für die Verleihung können von jeder Person beim ersten Bürgermeister eingereicht werden. Sie sollen neben den Angaben zur Person eine ausführliche Begründung des Vorschlags enthalten. Wer sich selbst vorschlägt, kann grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.

§ 4
Aushändigung

1. Bürgermedaille, Anstecknadel und Urkunde werden vom ersten Bürgermeister in einem feierlichen Rahmen, möglichst in einer öffentlichen Sitzung des Gemeinderates, überreicht.
2. Die Bürgermedaille und die Anstecknadel gehen mit der Aushändigung in das Eigentum der geehrten Person über. Beim Ableben der geehrten Person verbleiben Bürgermedaille, Anstecknadel und Urkunde den Erben. Diese dürfen die Auszeichnung nicht öffentlich tragen.

§ 5
Aberkennung

1. Die Bürgermedaille ist abzuerkennen, wenn die geehrte Person wegen einer entehrenden Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist. Bei anderen rechtskräftigen Verurteilungen oder bei sonstiger mit dem Ansehen eines Inhabers der Bürgermedaille unvereinbaren Handlungsweise kann die Bürgermedaille aberkannt werden. Das gleiche gilt, wenn einer der in den Sätzen 1 und 2 genannten Gründe bereits bei der Verleihung vorgelegen hat, aber erst nachträglich bekanntgeworden ist.
2. Die Aberkennung wird vom Gemeinderat ausgesprochen; sie bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder. Die Medaille, die Anstecknadel und die Urkunde sind zurückzugeben.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Petershausen, den 20.02.1997
GEMEINDE PETERSHAUSEN

Ludwig Götz
1. Bürgermeister



ausgehängt am: 21. Februar 1997
abzunehmen am: 14. März 1997